



UNABHÄNGIGER
FINANZSENAAT

Außenstelle Wien
Senat 7

GZ. RV/4190-W/02

Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw. gegen den Bescheid des Finanzamtes Gänserndorf betreffend Einkommensteuer für das Jahr 1999 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Der Bescheid betreffend Einkommensteuer für das Jahr 1999 wird abgeändert.

Die getroffenen Feststellungen sind dem Ende der folgenden Entscheidungsgründe und dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt in EURO zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches. Das Berechnungsblatt in Schillingbeträgen dient der Information.

Rechtsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 291 der Bundesabgabenordnung (BAO) ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt oder einem Wirtschaftsprüfer unterschrieben sein.

Gemäß § 292 BAO steht der Amtspartei (§ 276 Abs. 7 BAO) das Recht zu, gegen diese Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung (Kenntnisnahme) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (Bw.) ist Berufsoffizier und bezog im Streitjahr 1999 Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit.

Am 15. Juni 2001 wurde im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung der Einkommensteuerbescheid für das Jahr 1999 erlassen, mit welchem mangels Abgabe der Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmererklärung nur das Werbungskostenpauschale und das Sonderausgabenpauschale anerkannt wurden.

Der Bw. erhob Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid für das Jahr 1999 und legte eine Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung samt Beilagen vor.

Der Bw. beantragte Sonderausgaben für Lebens- und Krankenversicherung in Höhe von S 38.457,70 Werbungskosten in Höhe von S 64.627,- aufgrund einer beigelegten Aufstellung, sowie Kosten in Höhe von 107.542,52 aufgrund der Behinderung seines 1977 geborenen Sohnes, der an einer genetisch bedingten Stoffwechselkrankheit leidet, als außergewöhnliche Belastung ohne Anrechnung des Selbstbehaltes anzuerkennen.

Das Finanzamt erließ am 29. April 2002 eine Berufungsvorentscheidung, mit welcher der Erstbescheid geändert wurde. Von den mit S 64.627,- beantragten Werbungskosten wurden S 47.404,- anerkannt und von den tatsächlichen Kosten aufgrund der Behinderung eines Kindes wurde von beantragten S 107.542,52 ein Betrag von S 97.080,- anerkannt. Die Sonderausgaben wurden in der gesetzlich zulässigen Höhe zu einem Viertel anerkannt.

Die vom Finanzamt nichtanerkannten Beträge im Rahmen der **Werbungskosten** setzen sich wie folgt zusammen:

Bilderrahmen Büro	3.255,-
ÖAMTC	1.093,-
Kronenzeitung	2.573
Geschäftsessen	320,-
Geschenke/Wein für Verteidigungsattachés	6.033,-
ÖAAB	360,-
Fachliteratur englisch	1.955,-

Fachliteratur deutsch	1.727,-
Geschäftsessen für Mitarbeiter	3.840,-
Die Presse	2.100,-

Die vom Finanzamt nichtanerkannten Beträge im Rahmen der **außergewöhnlichen Belastung** wegen erheblicher Behinderung des Sohnes setzen sich wie folgt zusammen:

Uhr für Sohn	600,-
Bücher für Sohn	1.104,90
Zimmerfahrrad für Sohn	4.590,-
Bilderhalter für Sohn	478,60
Drehsessel für Sohn	3.689,-

Aufgrund der Abänderung des Einkommensteuerbescheides für 1999 durch die Berufungs vorentscheidung vom 29. April 2002 wurde dem Abgabenkonto des Bw. ein Betrag von 4.505,14 Euro gutgeschrieben.

Der Bw. stellte daraufhin den Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgaben behörde zweiter Instanz und führte ergänzend aus, dass sein 1977 geborener Sohn aufgrund der seit der Geburt bestehenden schweren Behinderung nicht in der Lage sei, sich selbst zu erhalten und in einer Behinderteneinrichtung in Breitenfurt betreut werde. Da ein typisches Krankheitsbild seiner Behinderung der unstillbare Essensdrang und die damit einhergehende Fettleibigkeit sei, werde mit einem in seinem Zimmer in Breitenfurt stehenden Zimmerfahrrad von den Betreuern versucht, dagegen Maßnahmen zu setzen. Der beantragte Drehsessel sei ein Sondermodell mit extrastarken Armlehnen und extrabreit ausgestattet. Die anderen für den Sohn beantragten Gegenstände dienten der Einrichtung des Zimmers des Sohnes um dieses wohnlich zu gestalten.

Betreffend die beantragten Werbungskosten legte der Bw. dar, dass sich die Kosten für Arbeitsessen und Geschenke aus seiner Repräsentationstätigkeit und der häufigen Verpflichtung mit Repräsentanten fremder Armeen Besprechungen im Zuge von Arbeitsessen abzu-

halten, ergäben. Es sei zwar richtig, dass diese Essen nicht einem der Privatwirtschaft vergleichbaren wirtschaftlichen Zweck dienten, jedoch zur Verbesserung der militärischen Beziehungen führten, weshalb der Bw. ersuchte diese Aufwendungen anzuerkennen.

Die beantragte Fachliteratur sei militärische Literatur, die der Fort- und Weiterbildung diene und für andere Personen nicht von Interesse sei.

Anlässlich einer Vorsprache vor dem unabhängigen Finanzsenat teilte der Bw. mit, dass bei den beantragten Kosten für Geschäftessen auch Einladungen für Mitarbeiter der ihm unterstellten Abteilung enthalten seien.

Betreffend die Fachliteratur konnte der Bw. keine Belege vorlegen, jedoch hinsichtlich der Literatur folgende Titelangaben machen: Stanley Karnov: Vietnam – A History, Robert McNamara: In Retrospect, Brian Catchpole: The Korean War, Michael McKinnon: Tides of War, Bob Woodward: The Commanders. Einige Bücher hätten sich auf den Kulturgüterschutz gemäß Haager Konvention bezogen, für welchen der Bw. auch zuständig gewesen sei.

Über die Berufung wurde erwogen:

Im vorliegenden Fall wurde im Rahmen der Berufungsverfahrensentscheidung vom 29. April 2002 bereits über die vom Bw. beantragten Sonderausgaben, Werbungskosten und die außergewöhnlichen Belastungen entschieden. Der Bw. hat diese Entscheidung betreffend Sonderausgaben und außergewöhnlicher Belastung, von der ein Selbstbehalt abzuziehen ist, akzeptiert, sodass nunmehr nur

- 1.) die Höhe der beantragten Werbungskosten sowie
- 2.) die Höhe der tatsächlichen Kosten im Rahmen der außergewöhnlichen Belastung aufgrund der Behinderung des Sohnes strittig sind.

Ad 1.) Betreffend die noch strittigen Werbungskosten ist auszuführen, dass nach dem allgemeinen Gesetzesbegriff des § 16 Abs 1 EStG 1988 Werbungskosten jene Aufwendungen oder Ausgaben sind, welche zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen dienen.

Wendet man nun diese gesetzliche Definition und deren Auslegung durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auf die noch strittigen Aufwendungen an, so ergeben sich folgende Entscheidungen.

Die Aufwendungen für Bilderrahmen Büro (S 3.255, -), ÖAMTC (S 1.093, -), Kronenzeitung (S 2.573, -) und die Presse (S 2.100, -) fallen unter § 20 Abs. 1 Z 2 lit a EStG 1988, da sie der

Lebensführung zuzurechnen sind, auch wenn sie teilweise zur Förderung der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.

Die Kosten für Geschenke/Wein für Verteidigungsattaches (S 6.033,-), Geschäftssessen (S 320,-) und Geschäftssessen für Mitarbeiter (S 3.840,-) fallen unter § 20 Abs. 1 Z 3 EStG 1988. Sie stellen Aufwendungen dar, welche anlässlich der Bewirtung von Geschäftsfreunden bzw. von Mitarbeitern angefallen sind. Im Fall des Bw., welcher Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit bezieht, können diese Aufwendungen jedoch nicht der Werbung dienen oder eine weitaus überwiegende berufliche Veranlassung haben, sodass sie keine Werbungskosten darstellen, sondern unter den Begriff der nichtabzugsfähigen Ausgaben zu subsumieren sind.

Der ÖAAB Beitrag in Höhe von S 360,- kann gemäß § 16 Abs 1 Z 3 lit b EStG 1988 als Werbungskosten anerkannt werden.

Hinsichtlich der Fachliteratur konnte der Bw. zwar keine Belege vorlegen, doch sind aufgrund der Angaben betreffend die Titel der englischsprachigen Literatur und der Angaben zu den deutschsprachigen Büchern die Ausgaben für Literatur im Jahr 1999 glaubhaft gemacht und daher werden die Aufwendungen für Literatur in Höhe von S 1.955,- für englischsprachige und S 1.727,- für deutschsprachige Bücher als Werbungskosten für Fortbildung im Rahmen des Berufes des Bw. anerkannt.

Von den vom Bw. beantragten Werbungskosten in Höhe von S 64.627,- ist daher zusätzlich zu dem in der Berufungsvorentscheidung zugestandenen Betrag von S 47.404,- ein Betrag von S 4.042,- also insgesamt ein Betrag von S 51.446,- an Werbungskosten gemäß § 16 EStG 1988 für das Jahr 1999 anzuerkennen.

Ad 2.) Hinsichtlich der noch strittigen tatsächlichen Aufwendungen für den Sohn des Bw. als außergewöhnliche Belastung aufgrund einer Behinderung ist auszuführen, dass aufgrund der Verordnung betreffend die außergewöhnliche Belastung nicht regelmäßig anfallende Kosten für Hilfsmittel, die im Zusammenhang mit der Behinderung angeschafft werden, zu berücksichtigen sind. Das vom Bw. bezahlte Zimmerfahrrad (S 4.590,-), welches aufgrund der Ausführungen des Bw. in direktem Zusammenhang mit der Behinderung des Sohnes angeschafft wurde und verwendet wird ist nach Ansicht des unabhängigen Finanzsenates ebenso wie der als Sondermodell angeschaffte Drehsessel (S 3.689,-) für den Sohn als solches Hilfsmittel im Sinne der Verordnung anzusehen und aus diesem Grund sind die für diese beiden Gegenstände angefallenen Kosten im Rahmen der außergewöhnlichen Belastung zusätzlich zu den bereits in der Berufungsvorentscheidung anerkannten Aufwendungen anzuerkennen.

Die Kosten für die Uhr, den Bilderhalter und die Bücher für den Sohn gelten als im Rahmen der Lebenshaltungskosten und nicht im Zusammenhang mit der Behinderung angefallen, weshalb sie nicht als tatsächliche Kosten bei der außergewöhnlichen Belastung abgezogen werden können.

Die anzuerkennenden Kosten im Rahmen der außergewöhnlichen Belastung aufgrund der Behinderung des Sohnes für das Jahr 1999 betragen daher S 105.359,-.

Aus den oben angeführten Gründen war der Berufung des Bw. gegen den Einkommensteuerbescheid für das Jahr 1999 daher teilweise stattzugeben.

Beilage: 1 Berechnungsblatt in EURO und 1 Berechnungsblatt in Schillingbeträgen

Wien, 1. Juli 2003